

I. Allgemeines

- Alle Vereinbarungen zwecks Ausführung der vertraglichen Leistungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VITES gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, die VITES hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
- Die VITES behält sich an allen von ihr in Zusammenhang mit einem Angebot erstellten Unterlagen/übergebenen Informationen, insbesondere an technischen Zeichnungen, das Eigentums- und Urheberrecht vor. Vorgenannte Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VITES nicht zugänglich gemacht werden.
- Die VITES und der Kunde wahren Verschwiegenheit bzgl. sämtlicher als vertraulich bekannt gegebener Informationen.
- Die VITES ist berechtigt, vertragliche Leistungen zu unterbrechen, wenn
 - der Kunde die vereinbarte Vergütung trotz Fälligkeit und Mahnung unberechtigt ganz oder teilweise nicht zahlt,
 - der Kunde von ihm übernommene oder ihm obliegende Pflichten nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt,
 - die VITES erkennt, dass von den vom Kunden eingebrachten Gegenständen konkrete Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.In derartigen Fällen erstattet der Kunde der VITES den aus der Unterbrechung der Arbeiten entstandenen Mehraufwand. Das Recht der VITES zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- Vertragsrechte des Kunden sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VITES weder übertragbar noch abtretbar.

II. Leistungszeitraum/Mitwirkungspflichten

Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist, dass der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt. Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Der Kunde hat der VITES insbesondere auch die Informationen, Gegenstände und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Der Kunde hat ferner die VITES auf besondere Risiken hinzuweisen, die ihr oder ihren Mitarbeitern aufgrund der Beschaffenheit seiner Sachen oder Gegenstände entstehen können.

III. Preise, Vergütung, Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen der VITES wird monatlich, quartalsweise oder gemäß vereinbartem Zahlungsplan in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei der VITES zur Zahlung fällig, soweit der Zugang der Rechnung nicht mehr als 3 Tage nach Rechnungsdatum erfolgte. Im letzteren Fall läuft die 14-Tagesfrist ab Zugang der Rechnung.
- Die Aufrechnung mit Forderungen, die von der VITES nicht anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind, ist ausgeschlossen.

IV. Gewährleistung bei Werk- und Kaufverträgen

- Für Sachmängel leistet die VITES Gewähr für die Dauer von 12 Monaten. Die vertraglichen Spezifikationen legen die vereinbarte Beschaffenheit abschließend fest. Ergänzende oder ändernde Beschaffenheitsangaben werden nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich schriftlich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden.
- Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft, so wird die VITES innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Der Kunde hat der VITES Beanstandungen unverzüglich schriftlich mit ausreichender Begründung mitzuteilen.

Dem Kunden ist sodann das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Ersatzvornahme vorbehalten, wenn die VITES eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben oder aber die VITES zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder dies dem Kunden unzumutbar ist. Die Kostenerstattung für den Fall der Ersatzvornahme

ist auf das Notwendige, maximal auf die jeweilige Auftragssumme beschränkt.

- Die Gewährleistung erlischt, wenn der Leistungsgegenstand vom Kunden oder Dritten verändert wird, es sei denn, dass solche Änderungen für einen danach auftretenden Mangel nicht ursächlich sind. Der Kunde hat die fehlende Ursächlichkeit zu beweisen.
- Garantieerklärungen im Sinn der §§ 443, 639 BGB liegen nur vor, wenn derartige Angaben ausdrücklich und schriftlich als Garantie bezeichnet sind.
- Für den Fall des Vorliegens eines Rechtsmangels gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

V. Haftung

- Für den Fall der fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der VITES auf einen Betrag von 15.000,- € bzw. soweit 30 % der Auftragssumme höher sind, auf den sich hieraus ergebenden Betrag, maximal jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Im Übrigen ist eine Haftung der VITES ausgeschlossen.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden oder wenn die Schadensursache auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht oder sich eine Haftung aus dem ProdHaftG, aus Garantie, oder anderen nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- Die VITES haftet in keinem Fall für nicht vorhersehbare Schäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden – insbesondere Vermögensschäden – sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, soweit eine derartige Haftung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, also insbesondere bei Vorsatz.
- Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall des:
 - Verzuges
 - Schadensersatzes wegen des Vorliegens eines Mangels
 - den Ersatz vergeblicher Aufwendungen

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen der VITES gegen den Besteller, Eigentum der VITES. Der Besteller darf die Produkte der VITES weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf der Besteller sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.
- Eine etwaige Verarbeitung der Produkte der VITES durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag der VITES mit Wirkung für die VITES, ohne dass der VITES daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die VITES räumt dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Produktes der VITES ein. Der Besteller hat die Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Produkte der VITES mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt der Besteller der VITES zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen der VITES gegen den Besteller schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes des Produktes der VITES zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für die VITES unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- Der Besteller tritt der VITES zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen der VITES gegen den Besteller schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Produkte der VITES mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Produkte der VITES mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Besteller die Produkte der VITES zusammen mit anderen der VITES nicht gehörenden Produkten oder aus Materialien der VITES hergestellten neuen Sachen verkauft oder Produkte der VITES mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und der Besteller dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt der Besteller der VITES schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Produkte mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für etwaigen Rechte des Bestellers auf Einräumen von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung der Produkte der VITES wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen der VITES. Die VITES nimmt hiermit die Abtretungserklärungen des Bestellers an. Auf Verlangen der VITES hat der Besteller der VITES diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolg-

te Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche der VITES gegen den Besteller zu zahlen.

Die VITES ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Die VITES wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

4. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen der VITES als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung der VITES. Der Besteller hat der VITES vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der VITES durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat die VITES alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und der VITES zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
5. Die VITES verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der VITES.

VII. Gefahrübergang, Abnahme, Transport

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die VITES noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der VITES über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der VITES nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die VITES verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Der Kunde hat alle für den Transport notwendigen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen einzuholen.

VIII. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die von der VITES genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen durch die VITES setzt in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die VITES die Verzögerung zu vertreten hat.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des CISG und des deutschen internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, soweit zulässig, München vereinbart.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der VITES. Dies gilt auch dann, falls die VITES das Produkt auf eigene Kosten an eine vom Besteller angegebene Lieferanschrift versendet.